

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
Jahrgang 1973

32209

Schwerin, den 29. Juni 1973

Inhalt:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen:

- 53) Kirchensteuer / Kirchgeld-Tabelle
54) Sammelstelle für Gottesdienstmodelle
55) Kirchenmusikalische C- und D-Prüfung

- 56) Katechetische Prüfung
57) Aktenzeichen
58) Frauenmissionsrüstzeit
59) Gemeindegemeinschaften

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

53) G.-Nr. /31/ K. St. 308

Betrifft: Kirchensteuererhebung

Die Konferenz der Kirchenleitungen hat im Juni 1972 den Gliedkirchen des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR empfohlen, die Berechnung der Kirchensteuer nach dem Netto-Einkommen vorzunehmen, und dazu eine entsprechende Kirchensteuer/Kirchgeld-Tabelle vorgelegt, die im Mitteilungsblatt des Bundes 1972 Nr. 4 S. 57 und S. 59-62 veröffentlicht worden ist.

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs hat sich auf der Frühjahrstagung 1973 mit der Frage der Einführung dieser Tabelle für die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs beschäftigt und konnte sich noch nicht entschließen, diese ab 1974 in Kraft zu setzen. Sie hat vielmehr beschlossen:

„Der Koordinierungsausschuß Finanzen erarbeitet mit dem Oberkirchenrat einen Anwendungsmodus nach den gegebenen Erläuterungen zur Kirchensteuernettotabelle.

Die Kirchensteuertabelle einschließlich Anwendungsmodus wird zur Diskussion an die Kirchengemeinderäte und Propsteisynoden gegeben, wo jeweils die Kirchensteueramtsleiter in die Diskussion mit einbezogen werden sollen. Die genannten Gremien geben ihre Stellungnahme bis zum 30. 11. 1973 an den Oberkirchenrat.

Der Oberkirchenrat erarbeitet dann eine entsprechende Vorlage für die Frühjahrssynode 1974.“

Der Koordinierungsausschuß Finanzen hat zur Durchführung dieses Beschlusses die Einschaltung der Kirchensteuerausschüsse in den Kirchenkreisen vorgesehen. Deshalb werden die Gemeinden und Propsteisynoden gebeten, bis zum 31. 10. 1973 ihre Stellungnahmen über die Landessuperintendenten an die Kirchensteuerausschüsse im Kirchenkreis zu geben. Diese werden ihrerseits die Stellungnahmen durcharbeiten, zusammenfassen und bis zum 30. 11. 1973 an den Oberkirchenrat geben.

Zur Information steht den Kirchengemeinden zur Verfügung:

1. die Kirchensteuer/Kirchgeld-Tabelle für 1973 und die folgenden Jahre (vgl. Amtsblatt der meckl. Landeskirche Nr. 6/1973);
2. die Erläuterungen zur Kirchensteuer/Kirchgeld-Tabelle in der für Mecklenburg vom Koordinierungsausschuß vorgeschlagenen Fassung (vgl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 6/1973). Die von der Konferenz der Kirchenleitungen vorgeschlagene Fassung der Erläuterungen steht im Mitteilungsblatt des Bundes, 1972 Nr. 4;

3. eine Vergleichstabelle für Brutto- und Netto-Veranlagung (bisherige Form - neue Form);
4. das Wort des Bundes zum Charakter der Kirchensteuer.

Die Begründung für die vorgeschlagene Tabelle und die Veranlagung nach dem Nettoeinkommen finden Sie im ersten Teil der Erläuterungen.

Die Kirchenleitung und die Landessynode sind sich dessen bewußt, daß die Änderung der Veranlagung allein nicht die Kernfrage der Kirchensteuererhebung bzw. der Frage ist, wie die für die Arbeit der Kirche benötigten Mittel aufgebracht werden. Es geht vielmehr um eine Bewußtseinsbildung in den Gemeinden, daß für die Arbeit der Kirche die Gemeindeglieder selbst die erforderlichen Gelder aufbringen und bei der Festsetzung und Einziehung sich aktiv beteiligen müssen. Es kommt darum bei den Überlegungen, die durch die Frage der Einführung einer neuen Tabelle in den Kirchengemeinderäten angestellt werden, darauf an, daß die Kirchengemeinderäte das Finanzproblem der Kirchengemeinden und der Landeskirche insgesamt in den Blick bekommen. Die Gemeinden können auf die Dauer nicht selbstverständlich damit rechnen, daß für die Gemeindeglieder mehr Gelder zur Verfügung stehen, als von den Gemeinden selbst aufgebracht werden. Andererseits möchte durch die Überlegungen auch erreicht werden, daß die Kirchengemeinderäte nicht nur bedacht sind auf die Finanzierung der Aufgaben der eigenen Kirchengemeinden, sondern auch die Arbeiten und Versorgungspflichten der Landeskirche im landeskirchlichen Maßstab mit in den Blick bekommen. Darum ist dem Oberkirchenrat daran gelegen, daß die Kirchengemeinden von sich aus Vorschläge und Initiativen entwickeln in den Fragen der Kirchensteuererhebung und der gemeindlichen Opfer für die kirchliche Arbeit.

In etwa 60 Gemeinden arbeiten die Kirchengemeinderäte bereits aktiv bei der Kirchensteuererhebung mit. Außerdem werden in 7 Gemeinden neue Möglichkeiten erprobt. Die Ergebnisse dieser Arbeit sind ermutigend und veranlassen den Oberkirchenrat, die Glieder der Landeskirche um ihre Mitarbeit auf dem Gebiet der Kirchensteuererhebung besonders zu bitten.

Das vorliegende Material des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR wird auch im Bund noch weiter beraten werden. Infolgedessen haben wir es hier noch nicht mit einer fertigen Verabschiedungsvorlage zu tun, es besteht vielmehr die Möglichkeit der beeinflussenden Mitarbeit der Kirchengemeinden.

Schwerin, den 8. Juni 1973

Der Oberkirchenrat
Siegert

Schlichter
Fach Nr. 43

G.-Nr. /30/ K. St. 308

Kirchensteuer/Kirchgeld-Tabelle

Nachstehend wird die von der Konferenz der Kirchenleitungen empfohlene Tabelle zur Kenntnis gegeben und dazu die vom Koordinierungsausschuß Finanzen der meckl. Landeskirche abgeänderten Erläuterungen, Tabelle und Erläuterungen sind bisher von der meckl. Landessynode nicht angenommen.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt zur Information und um die Kirchengemeinden am Gespräch über die Erhebungsgrundlagen für die Kirchensteuer zu beteiligen, entsprechend dem Beschluß der Landessynode.

Schwerin, den 8. Juni 1973

Der Oberkirchenrat
Siegert

zu /31/ K. St. 308

Erläuterungen zur Kirchensteuer/Kirchgeld-Tabelle

Für die im Bund zusammengeschlossenen Gliedkirchen in der DDR wurde zur Vereinfachung eine einheitliche Tabelle geschaffen, in der sowohl die Kirchensteuer als auch das Kirchgeld eingeschlossen sind. In dieser Tabelle werden die Monats- und die Jahresbeträge aufgeführt. Bisher wurden in jeder Gliedkirche vier verschiedene Tabellen angewendet.

Für die Ermittlung des Einkommens mußte eine Basis gefunden werden, die man für alle Gemeindeglieder bei der Festsetzung von Kirchensteuer/Kirchgeld zugrunde legen kann und die bei Verhandlungen von den Gemeindegliedern als glaubwürdig und überzeugend angesehen wird. Deshalb haben eingehende Erörterungen dazu geführt, vom Nettoeinkommen als Grundlage zur Festsetzung auszugehen.

Folgende Vorteile wurden dabei geschaffen:

1. Im allgemeinen weiß jeder durchaus, was er monatlich „in die Hand“ bekommt. Dies gilt insbesondere auch für Lohnempfänger bezüglich des Leistungslohnes. Er kennt aber kaum seinen Bruttolohn. Die Voraussetzungen bei Verhandlungen mit Steuerpflichtigen sind deshalb besser als bei der Berechnung nach dem Bruttoeinkommen. Es entspricht daher eher der Mentalität der Steuerpflichtigen, vom Nettoeinkommen auszugehen. Die Mehrzahl der Lohnempfänger steht im Leistungslohn. Die Nettotabelle ergibt die Möglichkeit, Grundlohn und Leistungslohn in einem Betrag zusammenzunehmen und daraus die Kirchensteuer abzulesen.
2. Die Vielfalt der staatlichen Besteuerung bringt es mit sich, daß bei gleichhohen Bruttoeinkünften sich sehr unterschiedliche Nettoeinkünfte ergeben. Bei der Nettotabelle wird in den einzelnen Einkommensstufen bei allen Steuerpflichtigen die Festsetzung in gleicher Weise vorgenommen, was als gerecht anzusehen ist.
3. Bei bestimmten — insbesondere den hohen — Einkommen wird bereits vielfach das Nettoeinkommen der Festsetzung zugrunde gelegt. Aber auch die staatliche Besteuerung mit Zuschlägen bei bestimmten Berufsgruppen läßt kaum noch zu, die Bruttobesteuerung als Festsetzungsgrundlage zu nehmen. Bei der durchgängigen Nettobesteuerung sind diese Einkommen — ohne Unterscheidung der Arten — in der Tabelle ablesbar.

Die neue Nettotabelle hat bei weitem weniger Stufen (59) gegenüber der bisherigen (198). Zum Ausgleich der verhältnismäßig großen Stufenunterschiede kann bei Einkommen, die zwischen den einzelnen Stufen liegen, die Kirchensteuer gegebenenfalls nach der vorhergehenden Spalte berechnet werden.

Die Kirchensteuer wurde sowohl in den unteren als auch in den hohen Einkommen herabgesetzt. Dadurch werden bei den nur wenig Verdienenden die sozialen Verhältnisse berücksichtigt, wogegen bei den Hochbesteuerten unbillige Härten, die bisher meist im Erlaßwege ausgeglichen wurden, beseitigt werden.

Die Nettotabelle ist so aufgebaut, daß die neuen Steuerbeträge für Verheiratete von denen der bisherigen Steuerklasse II nur unwesentlich abweichen. Bei einem Nettoeinkommen

von monatlich 150,— M	werden 0,3 Prozent
von monatlich 210,— M	werden 0,5 Prozent
von monatlich 270,— M	werden 1,0 Prozent
von monatlich 400,— M	werden 1,5 Prozent
von monatlich 700,— M	werden 2,0 Prozent
von monatlich 1 120,— M	werden 2,5 Prozent

Kirchensteuer erhoben.

Bei monatlichen Nettoeinkommen, die 2 000,— M übersteigen, beträgt der Prozentsatz 3 Prozent (bisher im allgemeinen 3,8 Prozent).

Vielfachen Forderungen entsprechend wurde die Steuerklasse I (in der neuen Tabelle = für Ledige bis zu 40 Jahren) stark ermäßigt. Ein Wegfall dieser Steuerklasse überhaupt erschien unzweckmäßig, damit nach der Verheiratung doch noch ein Abschlag gewährt werden kann. Von der Verheiratetenspalte aus werden je nach Kinderzahl weitere Abschläge gewährt. Dies ist unbedingt nötig, um die soziale Situation dieser Familien zu berücksichtigen. Die Abschläge sind jedoch nicht wie bisher progressiv gestaffelt, sondern betragen je Abschlag etwa 0,3 Prozent vom Nettoeinkommen. Bei kinderreichen Familien entsteht zwar dadurch teilweise eine geringe Erhöhung der Kirchensteuern. Andererseits werden jedoch die staatlich gewährten Kinderzuschläge von monatlich 20,— bis 70,— M je Kind bei der Festsetzung nach Nettoeinkommen außer Ansatz gelassen. Bei Verheirateten mit drei und mehr Kindern kann — wenn ein Elternteil nichts oder nicht mehr als 150,— M verdient — auf Antrag und in Härtefällen ein weiterer Abschlag gewährt werden. Durch die Neuregelung werden Härten bei Rückfestsetzungen vermieden.

1. Unter Nettoeinkommen ist zu verstehen:

- a) bei Arbeitern und Angestellten die Summe der ausgezahlten Nettolöhne und -gehälter, also nach Abzug der Lohnsteuer und Arbeitnehmeranteile zur SV; bei Pastoren und anderen kirchlichen Mitarbeitern, die nicht der SV-Pflicht unterliegen, werden statt der SV-Beiträge monatlich 60,— M in Abzug gebracht;
- b) bei selbständigen Handwerkern der steuerpflichtige Gewinn abzüglich der Gewinnsteuer, der Vermögensteuer — soweit sie nicht von einem Sperrbetrag entnommen wird — und 50 Prozent der eigenen SV-Beiträge (die anderen 50 Prozent sind bereits beim steuerpflichtigen Gewinn berücksichtigt) sowie der Löhne, die nicht als Betriebskosten anerkannt werden;
- c) bei den Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften die Arbeitsvergütung zuzüglich Gewinnanteil, gegebenenfalls abzüglich der Steuer auf diese Einnahmen und eigene SV-Beiträge;
- d) bei Kommissionshändlern der steuerpflichtige Gewinn aus Kommissionshandel abzüglich der Kommissionshandels-Steuer und eigene SV-Beiträge (mitarbeitende Ehegatten werden getrennt festgesetzt);
- e) bei freiberuflich Tätigen der steuerpflichtige Gewinn, abzüglich der hierauf entfallenden Steuern und SV-Beiträge;
- f) bei Gewerbetreibenden, Grundstückseigentümern und Kapitalrentnern der Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich ihrer Einkommensteuer, Vermögensteuer und SV-Beiträge sowie der Löhne, die nicht als Betriebskosten anerkannt werden.

Wenn mehrere Einkunftsarten zusammentreffen, so sind sie zusammenzurechnen. Staatliches Kindergeld und staatliche Kinderzuschläge, Auslösungen, Erschwernis-, Überstundenzuschläge u. ä. bleiben unberücksichtigt.

Steuerzuschläge (z. B. zur Gewinnsteuer) gehören mit zu den Steuern, Beiträge für Zusatzrenten zu den SV-Beiträgen.



Kirchensteuer/Kirchgeld-Tabelle für 1973 und die folgenden Jahre

Netto-Einkommen bis M	Ledige unter 40 Jahren		Verheiratete, Ledige über 40 Jahren		1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		Weitere Abschläge jedoch nur bis 5,00 M		
monatlich jährlich	monatlich jährlich		monatlich jährlich		monatlich jährlich		monatlich jährlich		monatlich jährlich		monatlich jährlich		
1	2		3		4		5		6		7		
150	1 800	0,60	7,20		5,00		5,00		5,00		5,00		
165	1 980	0,80	9,60	0,60	7,20		5,00		5,00		5,00		
180	2 160	1,00	12,00	0,80	9,60		5,00		5,00		5,00		(5,00)
195	2 340	1,20	14,40	1,00	12,00	0,60	7,20		5,00		5,00		
210	2 520	1,40	16,80	1,20	14,40	0,80	9,60		5,00		5,00		
225	2 700	1,65	19,80	1,40	16,80	0,90	10,80		5,00		5,00	0,50	6,00
240	2 880	2,05	24,60	1,80	21,60	1,30	15,60	0,80	9,60		5,00		
255	3 060	2,45	29,40	2,20	26,40	1,60	19,20	1,00	12,00		5,00		
270	3 240	2,90	34,80	2,60	31,20	2,00	24,00	1,40	16,80	0,80	9,60	0,60	7,20
285	3 420	3,30	39,60	3,00	36,00	2,30	32,40	2,00	24,00	1,30	15,60	0,70	8,40
300	3 600	3,70	44,40	3,40	40,80	2,70	27,60	1,60	19,20	0,90	10,80		
315	3 780	4,15	49,80	3,80	45,60	3,00	36,00	2,20	26,40	1,40	16,80	0,80	9,60
330	3 960	4,55	54,60	4,20	50,40	3,40	40,80	2,60	31,20	1,80	21,60		
345	4 140	4,95	59,40	4,60	55,20	3,70	44,40	2,80	33,60	1,90	22,80	0,90	10,80
360	4 320	5,40	64,80	5,00	60,00	4,10	49,20	3,20	38,40	2,30	27,60		
380	4 560	5,90	70,80	5,50	66,00	4,45	53,40	3,40	40,80	2,35	28,20	1,05	12,60
400	4 800	6,40	76,80	6,00	72,00	4,95	59,40	3,90	46,80	2,85	34,20		
420	5 040	6,95	83,40	6,50	78,00	5,30	63,60	4,10	49,20	2,90	34,80	1,20	14,40
440	5 280	7,45	89,40	7,00	84,00	5,80	69,60	4,60	55,20	3,40	40,80		
460	5 520	8,00	96,00	7,50	90,00	6,15	73,80	4,80	57,60	3,45	41,40	1,35	16,20
480	5 760	8,50	102,00	8,00	96,00	6,65	79,80	5,30	63,60	3,95	47,40		
500	6 000	9,00	108,00	8,50	102,00	7,00	84,00	5,50	66,00	4,00	48,00	1,50	18,00
520	6 240	9,55	114,60	9,00	108,00	7,50	90,00	6,00	72,00	4,50	54,00		
540	6 480	10,05	120,60	9,50	114,00	7,85	94,20	6,20	74,40	4,55	54,60	1,65	19,80
560	6 720	10,55	126,60	10,00	120,00	8,35	100,20	6,70	80,40	5,05	60,60		

620	7 440	12,15	145,80	11,50	138,00	9,55	114,60	7,60	91,20	5,65	67,80		
640	7 680	12,65	151,80	12,00	144,00	10,05	120,60	8,10	97,20	6,15	73,80	1,95	23,40
670	8 040	13,70	164,40	13,00	156,00	10,90	130,80	8,80	105,60	6,70	80,40	2,10	25,20
700	8 400	14,70	176,40	14,00	168,00	11,90	142,80	9,80	117,60	7,70	92,40		
730	8 760	15,75	189,00	15,00	180,00	12,70	152,40	10,40	124,80	8,10	97,20	2,30	27,60
760	9 120	16,75	201,00	16,00	192,00	13,70	164,40	11,40	136,80	9,10	109,20		
790	9 480	17,80	213,60	17,00	204,00	14,50	174,00	12,00	144,00	9,50	114,00	2,50	30,00
820	9 840	18,80	225,60	18,00	216,00	15,50	186,00	13,00	156,00	10,50	126,00		
850	10 200	19,85	238,20	19,00	228,00	16,30	195,60	13,60	163,20	10,90	130,80	2,70	32,40
880	10 560	20,90	250,80	20,00	240,00	17,30	207,60	14,60	175,20	11,90	142,80		
910	10 920	21,90	262,80	21,00	252,00	18,10	217,20	15,20	182,40	12,30	147,60	2,90	34,80
940	11 280	22,95	275,40	22,00	264,00	19,10	229,20	16,20	194,40	13,30	159,60		
970	11 640	23,95	287,40	23,00	276,00	19,90	238,80	16,80	201,60	13,70	164,40	3,10	37,20
1 000	12 000	25,00	300,00	24,00	288,00	20,90	250,80	17,80	213,60	14,70	176,40		
1 030	12 360	26,00	312,00	25,00	300,00	21,70	260,40	18,40	220,80	15,10	181,20	3,30	39,60
1 060	12 720	27,05	324,60	26,00	312,00	22,70	272,40	19,40	232,80	16,10	193,20		
1 090	13 080	28,10	337,20	27,00	324,00	23,50	282,00	20,00	240,00	16,50	198,00	3,50	42,00
1 120	13 440	29,10	349,20	28,00	336,00	24,50	294,00	21,00	252,00	17,50	210,00		
1 150	13 800	30,15	361,80	29,00	348,00	25,30	303,60	21,60	259,20	17,90	214,80		
1 180	14 160	31,20	374,40	30,00	360,00	26,30	315,60	22,60	271,20	18,90	226,80	3,70	44,40
1 210	14 520	32,20	386,40	31,00	372,00	27,30	327,60	23,60	283,20	19,90	238,80		
1 270	15 240	34,30	411,60	33,00	396,00	29,00	348,00	25,00	300,00	21,00	252,00	4,00	48,00
1 330	15 960	36,35	436,20	35,00	420,00	31,00	372,00	27,00	324,00	23,00	276,00		
1 390	16 680	38,40	460,80	37,00	444,00	32,60	391,20	28,20	338,40	23,80	285,60	4,40	52,80
1 450	17 400	40,45	485,40	39,00	468,00	34,60	415,20	30,20	362,40	25,80	309,60		
1 510	18 120	42,50	510,00	41,00	492,00	36,20	434,40	31,40	376,80	26,60	319,20	4,80	57,60
1 570	18 840	44,75	537,00	43,00	516,00	38,20	458,40	33,40	400,80	28,60	343,20		
1 630	19 560	46,75	561,00	45,00	540,00	39,80	477,60	34,60	415,20	29,40	352,80	5,20	62,40
1 700	20 400	49,75	597,00	48,00	576,00	42,80	513,60	37,60	451,20	32,40	388,80		
1 800	21 600	53,00	636,00	51,00	612,00	45,00	540,00	39,00	468,00	33,00	396,00		
1 900	22 800	56,00	672,00	54,00	648,00	48,90	576,00	42,00	504,00	36,00	432,00	6,00	72,00
2 000	24 000	59,00	708,00	57,00	684,00	51,00	612,00	45,00	540,00	39,00	468,00		
darüber in Prozent		3,1	3,1	3,0	3,0	2,7	2,7	2,4	2,4	2,1	2,1	0,3	0,3



2. Soweit die Besteuerungsgrundlagen bei der Festsetzung nicht oder noch nicht zur Verfügung stehen, sind sie zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Bei der Schätzung darf von den früheren Steuermerkmalen oder von der Kirchensteuer/dem Kirchgeld des Vorjahres nur dann ausgegangen werden, wenn diese sich noch als Schätzungsgrundlage eignen und wenn anzunehmen ist, daß inzwischen keine wesentlichen Änderungen in den Einkommensverhältnissen eingetreten sind. Zur Gewährung von Ermäßigungen aus Billigkeitsgründen ist die Höhe des Einkommens anzugeben und im Zweifelsfall glaubhaft zu machen. Ergeben die nachträglich festgestellten Steuermerkmale einen höheren oder niedrigeren Betrag, ist die Festsetzung zu berichtigen.

3. Die Kirchensteuer wird in der Regel am Wohnsitz erhoben. Bei doppelten Wohnsitz gilt:

- a) für getrennt lebende Ehegatten der Wohnsitz des Elternteiles, bei dem die Kinder wohnen. Bei kinderlos Verheirateten soll, wenn sie getrennt wohnen, die Festsetzung in den jeweiligen Aufenthaltsorten vorgenommen werden. Entsprechendes gilt für getrennt lebende Ehegatten, bei denen keine Kinder mehr wohnen.
- b) Für Unverheiratete (Ledige, Geschiedene, Verwitwete) der Ort, an dem sie sich vorwiegend aufhalten und polizeilich gemeldet sind, bei unverheirateten Studenten, Fachschülern und Lehrlingen die Heimatgemeinde. Letzteres gilt auch für alle Gemeindeglieder, die sich zeitweilig in Wohnheimen aufhalten.

Bei Verzügen werden mit dem Tage des Wegzuges etwaige Restbeträge an die Zuzugsgemeinde abgetreten, die über Einziehung oder Erlaß zu befinden hat. Von dem verziehenden Gemeindeglied bereits geleistete Zahlungen verbleiben der Wegzugsgemeinde.

4. Mit der neuen Nettotabelle wird zur Erleichterung für den Übergang zugleich eine Umrechnungstabelle von Netto auf Brutto für Gehaltsempfänger (gegebenenfalls Lohnempfänger ohne Leistungslohn) aufgestellt. Dadurch ist es ohne weiteres möglich, bei nachgewiesenem Bruttoeinkommen (z. B. bei Vorlage des SV-Ausweises für Bruttoeinkommen bis zu 7200,— M) das entsprechende Nettoeinkommen abzulesen.

5. Ein Grundbetrag in Höhe von 5,— M, der in der Tabelle eingearbeitet ist, wird von jedem Gemeindeglied erhoben, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei der gemeinsamen Festsetzung für Ehegatten sind weitere 5,— M hinzuzurechnen.

6. Für Rentner, die außer ihrer Rente kein weiteres Einkommen haben, verbleibt es bis zu einer anderweitigen Regelung bei der bisherigen Staffelung des Kirchensteuergrundbetrages (Kirchgeldes) nach § 2 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 1. April 1965 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 5, Seite 28 —.

Bei Rentnern, die noch berufstätig sind, ist grundsätzlich Kirchensteuer nach dem Arbeitseinkommen zu berechnen. Stellt sich das Kirchgeld höher als die Kirchensteuer für das kirchensteuerpflichtige Nettoeinkommen, kann statt der Kirchensteuer das höhere Kirchgeld erhoben werden. Nach vorliegender Regelung wird das Kirchgeld nach den Rentenbezügen mit der Kirchensteuer nach dem Nettoeinkommen verglichen und nur dann das Kirchgeld erhoben, wenn es höher ist als die Kirchensteuer. Dadurch tritt im allgemeinen nicht ein, daß von Gemeindegliedern, die das Rentenalter erreicht haben und noch im Arbeitsprozeß stehen, ein höherer Kirchgeld- als der bisherige Kirchensteuerbetrag gefordert wird. Lediglich in solchen Fällen, in denen ein niedriges Arbeitseinkommen (z. B. bei Teilbeschäftigten) oder eine hohe Rente (z. B. die

sogenannte Intelligenzrente) vorliegen, wird das Kirchgeld auf die Rentenbezüge höher sein, als die Kirchensteuer auf das Nettoeinkommen.

Ist ein Ehepaar ausschließlich auf die Renteneinkünfte eines Ehepartners angewiesen, so soll bei Veranlagung der in der Rente enthaltene Ehegattenzuschlag (monatlich 75,— M) außer Ansatz bleiben.

7. Bei konfessionell gemischten Ehen verbleibt es bei dem bisherigen Teilungsprinzip.

Hierbei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Festsetzung zugrunde zu legen. Diese Kirchensteuer ist von dem der Kirche angehörenden Ehegatten auch dann zu erheben, wenn er zwar eigenes Einkommen hat, die danach zu berechnende Kirchensteuer aber niedriger wäre.

Dasselbe gilt von dem Ehegatten eines Gemeindegliedes, bei dem das Ruhen oder der Verlust kirchlicher Rechte eingetreten ist.

8. Die Spalte 2 der Steuertabelle umfaßt alle Unverheirateten (Ledigen, Geschiedenen, Verwitweten), die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen keine Kinderermäßigung zusteht.

In der Spalte 3 werden alle Verheirateten sowie die Unverheirateten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und für keine Kinder aufzukommen haben, aufgeführt. Jedem Elternteil wird für jedes Kind, für das er aufzukommen hat, ein aus der Tabelle ersichtlicher Abschlag gewährt.

Bei Ehegatten mit drei oder mehr Kindern, deren anderer Ehegatte keine Nettoeinkünfte von monatlich mehr als 150,— M erzielt, kann auf Antrag und in Härtefällen ein weiterer Abschlag zugestanden werden.

9. Bei nachgewiesenem Einkommen werden auf Antrag folgende Ermäßigungen gewährt:

- a) Für Körperbehinderte:
Von dem Tabellenbetrag sind abzusetzen:

I Leichtbeschädigte (LB)	jährlich 10,— M
II Schwerbeschädigte (SB)	20,— M
III Schwerstbeschädigte (StB)	30,— M

 Empfänger von Sonderpflegegeld, Gehörlose und Blinde 50,— M
Die Kirchensteuer darf nicht unter 5,— M liegen.
- b) Für Elternermäßigung wird je Elternteil ein Tabellenabschlag gewährt.
- c) Sonstige Freibeträge werden normalerweise in Höhe eines Tabellenabschlages berücksichtigt.

10. Zu dem Übergang von der Brutto- zur Nettobesteuerung kann — soweit nicht das tatsächliche Nettoeinkommen bekannt ist — wie folgt verfahren werden:

Der bisherige Steuerbetrag wird in der entsprechenden Spalte in der Nettotabelle ermittelt (wobei geringfügige Abweichungen nach oben in Kauf genommen werden müssen) und danach das Nettoeinkommen abgelesen und in den Steuerbescheid eingesetzt. Sobald als möglich ist die richtige Festsetzung nachzuholen.

54) G.-Nr. /49/13 II 21 a v

Sammelstelle für Gottesdienstmodelle

In die Sammelstelle für Gottesdienstmodelle beim Amt für Gemeindedienst wurden durch den Oberkirchenrat berufen:

- Pastor Vogt, Rostock, Tschaukowskistraße 1 a
Kantor Eschenburg, Rostock, Klement-Gottwald-Straße 33
- Frau Bartsch, Rostock, Karl-Marx-Straße 96
- Pastor Frahm, Kötzow
- Landespastor Winkelmann, Güstrow, Hansenstraße 5

Schwerin, den 19. Juni 1973

Der Oberkirchenrat
H. Timm

55) G.-Nr. /729/ VI 48 o

Kirchenmusikalische C- und D-Prüfung

Es haben bestanden:

die kirchenmusikalische D-Prüfung

Frau Sigrid v. Bodecker, Schwerin

Fräulein Irene Harder, Hagenow

Herr Wilfried Koball, Rostock

Frau Monika Langhals, Döbbersen

Frau Inge Leppin, Güstrow

Fräulein Hildegard Wutschke, Rostock

die kirchenmusikalische C-Prüfung

Fräulein Irene Kopp, Schönberg

Herr Hans-Heinrich Schumann, Neustrelitz

Schwerin, den 7. Mai 1973

Der Oberkirchenrat

H. Timm

56) G.-Nr. /102/⁸

Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen

Nach Teilnahme am fünften katechetischen Fernunterrichtslehrgang haben die katechetische C-Prüfung bestanden und damit die Anstellungsfähigkeit als C-Katechet erworben:

Frau Utta Bohm aus Kalkhorst

Frau Angelika Cyranka aus Frauenmark

Frau Dorothea Erdmann aus Pritzier

Frau Angela Fleischer aus Klaber

Fräulein Charlotte Kleiner aus Slate

Frau Camilla Lohmann aus Recknitz

Frau Katharina Mieser aus Wattmannshagen

Frau Dorothea Rähb aus Uelitz

Frau Ruth Wossidlo aus Ivenack

Schwerin, den 29. Mai 1973

Der Oberkirchenrat

H. Timm

57) G.-Nr. /572/ I 9

Betrifft: Aktenzeichen

Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß bei jedem Schriftwechsel, insbesondere bei Antwortschreiben an den Oberkirchenrat, nicht nur das Aktenzeichen der absendenden Stelle, sondern auch das Aktenzeichen und das Datum des zu beantwortenden Schreibens anzugeben sind, da sonst unter Umständen der Vorgang nicht aufzufinden ist und Rückfragen erforderlich werden.

Auch ist die Postleitzahl der absendenden Stelle anzugeben.

Schwerin, den 10. Mai 1973

Der Oberkirchenrat

R o s s m a n n

58) /677/ II 35 h

Frauenmissionsrüstzeit 1973

Eine Frauenmissionsrüstzeit findet vom 15. bis 19. Oktober in Güstrow, Haus der Kirche, statt. Das Thema lautet: „Die jungen Kirchen unter der Herausforderung der Gegenwart.“ Anmeldungen nimmt Frau Hanna Fokken, Plau, Seestraße 35 entgegen.

59) G.-Nr. /13/ Schwarz, Verwaltung

Die Kirchgemeinden Lärz und Schwarz werden mit Wirkung vom 1. 7. 1973 vereinigt. Die Kirchgemeinde bekommt den Namen „Kirchgemeinde Lärz/Schwarz“. Pfarrort ist Schwarz. Die Pfarrstelle Lärz wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Die Treuhandkassen werden zum 1. 1. 1974 zusammengelegt. Eine rückwirkende Zusammenlegung der Kirchgemeinderatskassen zum 1. 1. 1973 ist möglich.

Schwerin, den 8. Mai 1973

Der Oberkirchenrat

S i e g e r t